



des

Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaction von **C. v. Schlechtendal.**

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahres-Beitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monats-schrift unentgeltlich u. postfrei. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

Redigirt von
Hofrath Prof. Dr. **Liebe** in Gera,
zweitem Vorsitzenden des Vereins,
Dr. Frenzel, Dr. Rey,
Professor Dr. D. Tschernberg.

Zahlungen werden an den Re-
spondenten d. Ver. Herrn Melchior-
Beckmann in Leipzig er-
beten.

Anzeigen der Vereinsmitglieder
werden kostenfreie Aufnahme,
soweit der Raum es gestattet.

XVII. Jahrgang.

August 1892.

Nr. 11.

Inhalt: Zum Vogelschutz. — C. Coltermann: Besonderer Nistplatz eines Waldfauzes. (Mit Schwarzbild.) Otto Lege: Zum Vogelzuge im Mai 1892 nach Beobachtungen auf der Insel Juist. Julius Moesmann: Beobachtungen an Schwalben. Rich. Schlegel: Meine Beobachtungen über *Ruticilla tithys* und *Ruticilla tithys cairii* Gerb. (montana Ch. L. Br.). Dr. Ad. Meyer: Der Lerchenfalk (*F. subbuteo*) als Schmaroger. L. Burbaum: Ornithologische Beobachtungen. Staats v. Macquant-Geozelles: Sturm-Beobachtungen. Karl Bernher: Wie soll man den Graupapagei füttern? — Kleinere Mittheilungen: Wasseramseln in Gefangenschaft. Die Ringeltaube. Sich rettende Graupapageien. Brütende Rothschwänzchen auf Reisen. Nestbau eines Hausrotschwänzchens in einem Schwalbennest. Der Bergfink als Brutvogel in Deutschland. — Notizen für die Vereinsmitglieder. — Bücher-Vorlagen aus der Bibliothek Leberkuhn. III. — Anzeigen.

Zum Vogelschutz.

Einem großen Uebelstande hat der Stadtmagistrat München nunmehr durch die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift in Form einer Vogelmarktordnung abgeholfen. Nach derselben dürfen Ammern, Bachstelzen, Baumläufer, Blau- und Braunfischchen, Braunnellen, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Finken, (alle Finkenarten,

insbesondere Buchfinken, Gimpel, Stieglitz, Zeisige u. s. w. mit Ausnahme der sogenannten Böhmer und des Sperlings), Fliegenschnäpper, Goldamseln, (Pirol), Goldhähnchen, Grassmücken, Heide- oder Baumlerchen, Kuckuck, Laub-, und Rohrfänger, Mandelfröhen (Blauracken), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Rothkehlchen, Schwalben, Schwarzkehlchen, Schwarzplättchen, Spechte, Sprosser, Staare, Steinschmäger, Störche, Wendehälse, Wiechepfe, Zaunkönige, nur von solchen Persönlichkeiten auf dem Markte feilgehalten werden, die sich durch Bescheinigung darüber ausweisen können, daß sie selbst oder die Person, für die sie verkaufen, die distriktpolizeiliche Bewilligung zum Fange von Stubenvögeln besitzen. Außerdem wird von jeder Person, welche außerhalb des Vogelmarktes oder einer ständigen Verkaufsstelle Vögel irgend welcher Art feilbietet, der Besitz eines Erlaubnißscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen verlangt. Auch diese Personen müssen sich über den Besitz der distriktpolizeilichen Erlaubniß zum Vogelfang auszuweisen vermögen. Endlich ist das Feilbieten von Vögeln im Umherziehen, das Hausfieren mit solchen auf den Straßen und Plätzen der Stadt, sowie in Privat- und Gasthäusern gänzlich untersagt. Der Vogelmarkt wird mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, sowie des Frohnleichnamstages an allen Sonn- und Feiertagen von Vormittag 10—12 Uhr abgehalten, vorausgesetzt, daß die Temperatur bei Sonnenaufgang die Kälte von drei Grad Reaumur nicht übersteigt.

Die heilsame Wirkung dieser Vorschrift zum Schutze unserer heimischen Sänger brauchen wir nach den obigen Ausführungen nicht besonders hervorzuheben. Der Umstand, daß die Distriktspolizeibehörden mit Recht die im Reichsgesetze und der Verordnung vom 15. November 1889 vorgesehenen Bewilligungsscheine zum Vogelfang versagen und daß nur durch den Besitz eines solchen Scheines das Feilbieten und der Verkauf möglich ist, bringen uns wieder einem Zustande nahe, wie solcher vor Erlassung des Reichsgesetzes bestanden hat, und dies wird von allen jenen begrüßt werden, welche es mit dem Vogelschutz gut und ehrlich meinen.

(Süddeutsche Blätter für Geflügelzucht Jahrgang 1892 Nr. 9.)

Besonderer Nistplatz eines Waldfauzes.

Von G. Golttermann.

(Mit Schwarzbild.)

Meine Heimath Wiebendorf, in der Mitte der Lüneburger Heide liegend, wird bis zu der Entfernung einer Stunde von einem bruchartigen Gehölze, dem Wiebenbruche, im Halbbogen umschlossen.

Hier hatte ziemlich an der äußersten Grenze *Syrnium alneo* Br. seine Häuslichkeit am Fuße einer Fichte gegründet. An der einen Seite des Baumes, der Höhlung abgewandt, führt ein schwach begangener Fußsteig vorbei. Es mögen so früh in der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Zum Vogelschutz. 293-294](#)